

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 4315120800

Kto.-Nr. alt 305120800

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 3706061409

Kto. Nr. alt 306061409

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Inhalt

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth	2
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth	5
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	7
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Bismarckstraße 21 1/2 in Bayreuth	7
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	8
Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Bayreuth	9
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende ...	10
Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2022 (Silvester) und 01. Januar 2023 (Neujahr)	12
Endspurt bei Abgabe der Grundsteuererklärungen ...	14
Bebauungsplan Nr. 4/18 „Neues Misch- und Wohnquartier Kreuzstein“	15
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Königsbergstraße 37 in Bayreuth	17
Bekanntmachung der Stadt Bayreuth über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtumbau Kreuzstein“	17

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Bayreuth betreibt Unterkünfte für Asylbewerber und Geflüchtete als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen,

- a. die sich in einer Unterkunft im Sinne des Art. 6 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) im Stadtgebiet Bayreuth befinden, auch wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen,
- b. die nach § 12a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) verpflichtet sind, ihren Wohnsitz in Bayreuth zu nehmen und noch nicht über eine Wohnung verfügen können,
- c. deren Unterbringungsverhältnis in einer Einrichtung nach Art. 2 bis 4 AufnG beendet wurde, oder
- d. denen eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen oder familiären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitte 5 und 6 AufenthG erteilt wurde, bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach Abs. 2.

§2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§3 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch

Zweites Buch und Zwölftes Buch der Stadt Bayreuth zu entrichten.

§4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt oder vor förmlicher Zuteilung diese bezieht. Das Benutzungsverhältnis kann auch rückwirkend begründet werden, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach AufnG nicht mehr erfüllt werden.

(2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunft innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen ist. Die Stadt erlässt hierüber einen Bescheid.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Bescheid der Stadt Bayreuth. Soweit die Benutzung befristet ist und die Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. sich die eingewiesene Person ein anderes Unterkommen beschafft hat;
2. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann;
3. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bayreuth und dem Dritten beendet wird;
6. die eingewiesene Person die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung ihres Hausrats verwendet;
7. im Falle der Gebührenpflicht ein Rückstand bei der Zahlung von zwei Monaten nach einer Mahnung besteht. Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören;
8. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;

Bekanntmachung

9. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;

10. schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden.

(4) Benutzer können in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3, 8, 9 und 10 nach rechtzeitiger Ankündigung auch in andere Unterkunftsanlagen oder Unterkunftsräume umquartiert werden.

(5) Für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Bayreuth geöffnet und die Räumung durch Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

(6) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt über die Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss.

§5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten und nicht ordnungswidrig zu gebrauchen. Die Räume samt Zubehör sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben. Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sind in den Unterkunftsanlagen Gemeinschaftswaschmaschinen oder Aufstellplätze für Waschmaschinen sowie Gemeinschaftswäschetrockner oder Räumlichkeiten zum Wäschetrocknen vorhanden, so ist die gesamte Wäsche dort zu waschen und zu trocknen. Das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.

(4) Gemeinschaftliche Zugangsbereiche (z. B. Hauseingänge, Treppenhäuser, Flure, Gänge, Vorplätze und Hofräume) sind für den Verkehr freizuhalten, sie dürfen nicht als Abstellplatz für sperrige Gegenstände aller Art, auch Kinderwagen, Fahrräder sowie sämtliches Mobiliar, genutzt werden.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und

dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bayreuth vorgenommen werden.

(6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bayreuth, wenn er

a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

d. ein Tier in der Unterkunft halten will;

e. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

f. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;

g. weitere Schlüssel für den Zugang zur Unterkunft benötigt.

Diese werden nur durch die Stadt ausgegeben. Schlüssel dürfen nicht selbstständig vervielfältigt werden. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Bayreuth insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bayreuth diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Folgendes ist den Benutzern untersagt:

a. Offenes Feuer

b. Das Halten und die Inbetriebnahme elektrischer Heiz- und Kochgeräte, Kühlgeräte und ähnlicher Elektrogeräte in den Unterkunftsräumen

c. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und/oder mit sich zu führen

d. Ein Gewerbe zu betreiben oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten auszuüben

Bekanntmachung

(11) In der gesamten Unterkunft herrscht Rauchverbot.

(12) Wer sich als Besucher in der Einrichtung aufhält und gegen die Bestimmungen des Absatzes 11 oder der Hausordnung trotz Abmahnung verstößt, kann von dort verwiesen werden. Ferner kann ihm das künftige Betreten der Unterkunftsanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

(13) Die Stadt Bayreuth kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

(14) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/ Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwalterinnen und Hausverwalter oder anderen Beauftragten des Sozial-, Versicherungs- und Wohnungsamtes unverzüglich Folge zu leisten.

(15) Die Beauftragten der Stadt Bayreuth sind gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bayreuth einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(16) Die Stadt Bayreuth kann ergänzend eine Hausordnung zur Benutzung erlassen, die einzuhalten ist.

§6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen und die dort befindlichen Müllbehälter zu entleeren. Bei Eintreten von Kälte ist der Benutzer verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen, Sturm und Frost sind die Haustüren und sämtliche Fenster umgehend zu schließen und geschlossen zu halten.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Bayreuth unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch

für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bayreuth auf Kosten des Benutzers durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Bayreuth wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bayreuth zu beseitigen.

§7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Verordnung der Stadt Bayreuth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung - STrRSVO)).

§8 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Bayreuth bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bayreuth oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von dem Benutzer zurückgelassene Gegenstände kann die Stadt auf Kosten des Benutzers einlagern, wenn der Mieter die Gegenstände nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist abgeholt hat. Nach weiteren zwei Monaten nach der Einlagerung wird von einer Aufgabe des Eigentums an den Gegenständen ausgegangen und die Gegenstände verwertet. Offensichtlich wertlose Gegenstände kann die Vermieterin auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§10 Auskunftspflicht

Antragsteller und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Stadt wahrheitsgemäße Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu ge-

Bekanntmachungen

ben und ihre Angaben zu belegen. Änderungen sind umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§11 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§12 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Um-

setzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Art. 29 i. V. m. Art. 34 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vollzogen werden.

§14 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 6 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 15 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
3. den Auflagen und Bedingungen des Zuweisungsbescheides (§ 4 Abs. 2) zuwiderhandelt,
4. die Auskunftspflicht nach § 10 verletzt,
5. die Pflichten beim Verlassen der Unterkunft (§ 9) verletzt.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth vom 29.11.2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 30.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Bayreuth unterhält Unterkünfte zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII).

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die den Bewohnern zur Beratung und Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

§2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.

(2) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(3) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemein-

Bekanntmachung

schaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Eine solche Haushaltsgemeinschaft ist unter anderem dann gegeben, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§3 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe der der Stadt entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere die Nettomiete, die Betriebskosten gemäß § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung sowie alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme der Unterkunft beträgt einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	147 EUR
2. Einzelzimmer	139 EUR
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	79 EUR
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	65 EUR.

(3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Personen für die Inanspruchnahme einer Unterkunft keine Gebühren zu entrichten. Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(4) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 2 (Billigkeitsregelung) ist entsprechend anzuwenden. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

§4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 2 oder § 3 des AsylbLG die Kosten nach Art. 8 des Geset-

zes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Aufnahmegesetz - AufnG) oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Stadt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(4) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§5 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebührenpflicht jeweils am ersten Tag eines Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. Einkommen, das am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der Räumung. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet an die Stadt zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines

Bekanntmachungen

Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth vom 29.11.2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 30.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Sadik Karajcic, Stadtbauhof,
Herr Tahsin Müller, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Bismarckstraße 21 1/2 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Bismarckstraße 21 1/2 (Flur-Nr. 889 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 11.07.2022) für die Errichtung eines Balkons im Obergeschoss mit Bescheid vom 28.11.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 23.12.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675; Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 17/2022
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Zugelassene Angebotsabgabe
 schriftlich
- d) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
- Ausbau Hohlmühlweg als
 Fahrbahnverbreiterung und -tieferlegung**
- | | |
|---|------------------------|
| - Straßenaufbruch | ca. 120 m ³ |
| - Erdaushub (Straßen-, Gehweg- und Kanalbau) | ca. 800 m ³ |
| - Verlegung Kanal (DN 300 SB, DN 500 PP, DN 150 PP) | ca. 120 m |
| - Einbau Frostschutzschicht | ca. 450 m ³ |
| - Granitbord und -einzeiler | ca. 220 m |
| - Leistenstein | ca. 30 m |
| - Einbau Rechteckpflaster | ca. 140 m ² |
| - Einbau Asphaltsschichten (AC 22 TN und AC 8 DN) | ca. 620 m ² |
| - Verlegung Leerrohre Beleuchtung | ca. 100 m |
| - Beleuchtungsmasten | ca. 4 Stk |
- Erdarbeiten Stadtwerke Bayreuth**
- | | |
|--|-----------|
| - Stromleitung DN 75/125 PVC (Leerrohre 8-zügig) | ca. 100 m |
| - Wasserleitung DN 150 GGG | ca. 120 m |
| - Gasleitung DN 150 St | ca. 120 m |
- Böschungssicherung als überschnittene
 Bohrpfahlwand mit Betonvorsatzschale**
- | | |
|--|------------------------|
| - Einbau/Ausbau Frostschutzmaterial Bohrplanie | ca. 340 m ³ |
| - Erdaushub Pfahlkopfbalken | ca. 50 m ³ |
| - Bohrpfahlwand Primärbohrpfähle von 6,0 bis 8,5 m | ca. 315 m |
- Bohrpfahlwand Sekundärpfähle von 2,5 bis 4,0 m ca. 120 m
- Stahlbetonarbeiten (Pfahlkopfbalken, Vorsatzschale) ca. 85 m³
- Stahlgeländer auf Pfahlkopfbalken und Stützwand ca. 70 m
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
 Nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 06.03.2023
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 08.09.2023
- j) Nebenangebote:
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
 ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab: 09.01.2023
 Nachforderung
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 31.01.2023 um 10.00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 02.03.2023
- p) Adresse für schriftliche Angebote:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 Deutsch

Bekanntmachungen

- r) Zuschlagskriterien
siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:
am 31.01.2023 um 10.00 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen, die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen
und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften,
in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit
bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter: http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Bayreuth

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für das Jugendamt Bayreuth vom 24.04.1996, zuletzt geändert am 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend und Familie“.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30.11.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I. Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinfeuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34 - 36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in

der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.

- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.

- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische

Bekanntmachung

Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.
- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können. Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- a) der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- b) der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben. [Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.](#)

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. [Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ \(u. a. Signalmunition\) außerhalb des befriedeten Besitztums.](#)

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Bekanntmachungen

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 09.12.2022
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2022 (Silvester) und 01. Januar 2023 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2022 (Silvester) und 01. Januar 2023 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, eingesehen werden.

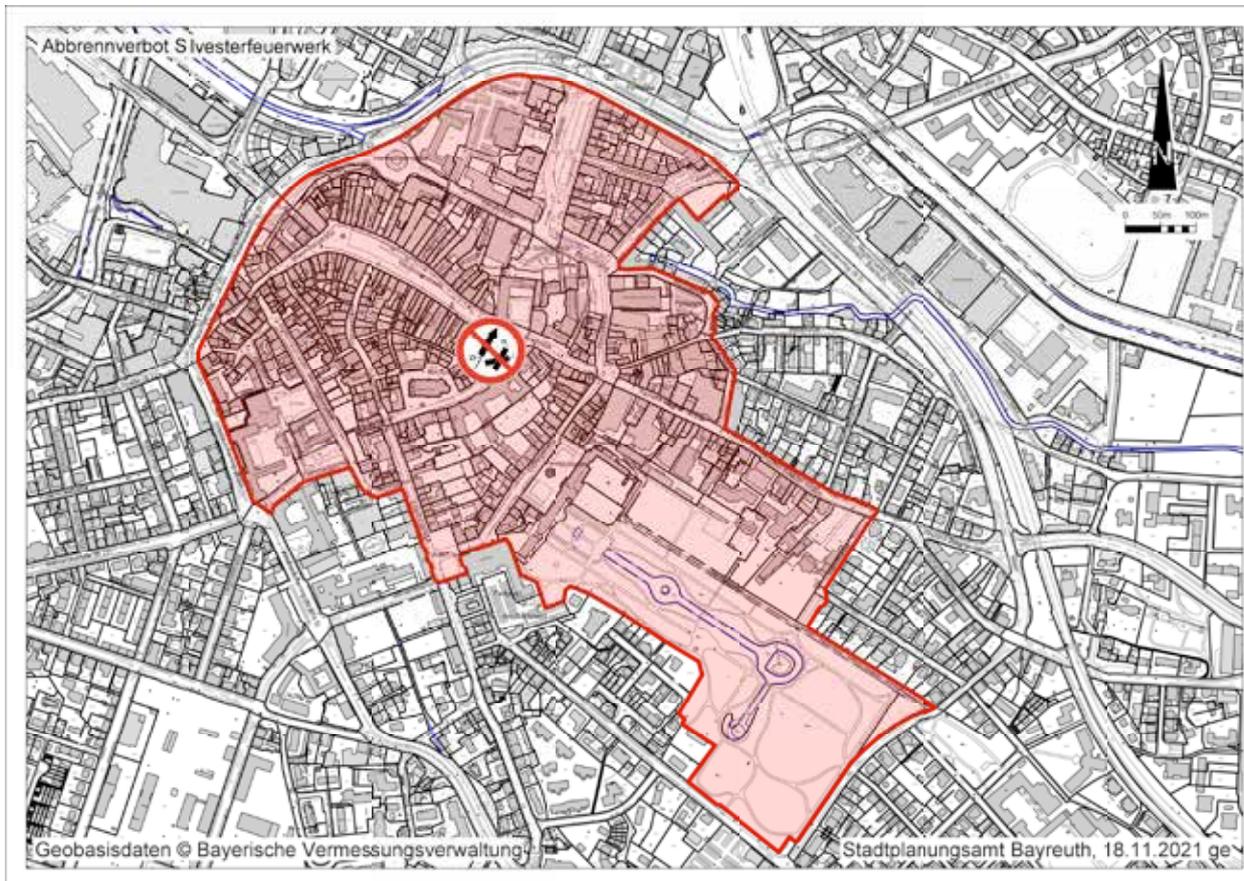
Hinweis:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Bayreuth, den 09.12.2022
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Bekanntmachung



Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 13. Januar 2023

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat Herr Hollmann, Amtsleiter vom Finanzamt Bayreuth, folgende Tipps für Sie:

- ✓ Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist **eine** vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- ✓ Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehörräume (wie z.B. Kellerräume, Heizungsräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.
- ✓ Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen ein **Freibetrag von 50 m²** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m²**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m² ein.

(Beispiel: Garage 45 m² ⇒ Freibetrag 50 m² ⇒ Eintrag 0 m²).
- ✓ Bei **Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter www.elster.de oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im **Finanzamt (Adresse)** oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Ausfüllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter www.grundsteuer.bayern.de – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine **fehlerhafte Erklärung** abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 **zu zahlende Grundsteuerbetrag** ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4/18 „Neues Misch- und Wohnquartier Kreuzstein“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 6/76, 6/76a und 5/18)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 14.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 4/18 „Neues Misch- und Wohnquartier Kreuzstein“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 6/76, 6/76a und 5/18) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt wurden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 4/18 „Neues Misch- und Wohnquartier Kreuzstein“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 6/76, 6/76a und 5/18) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

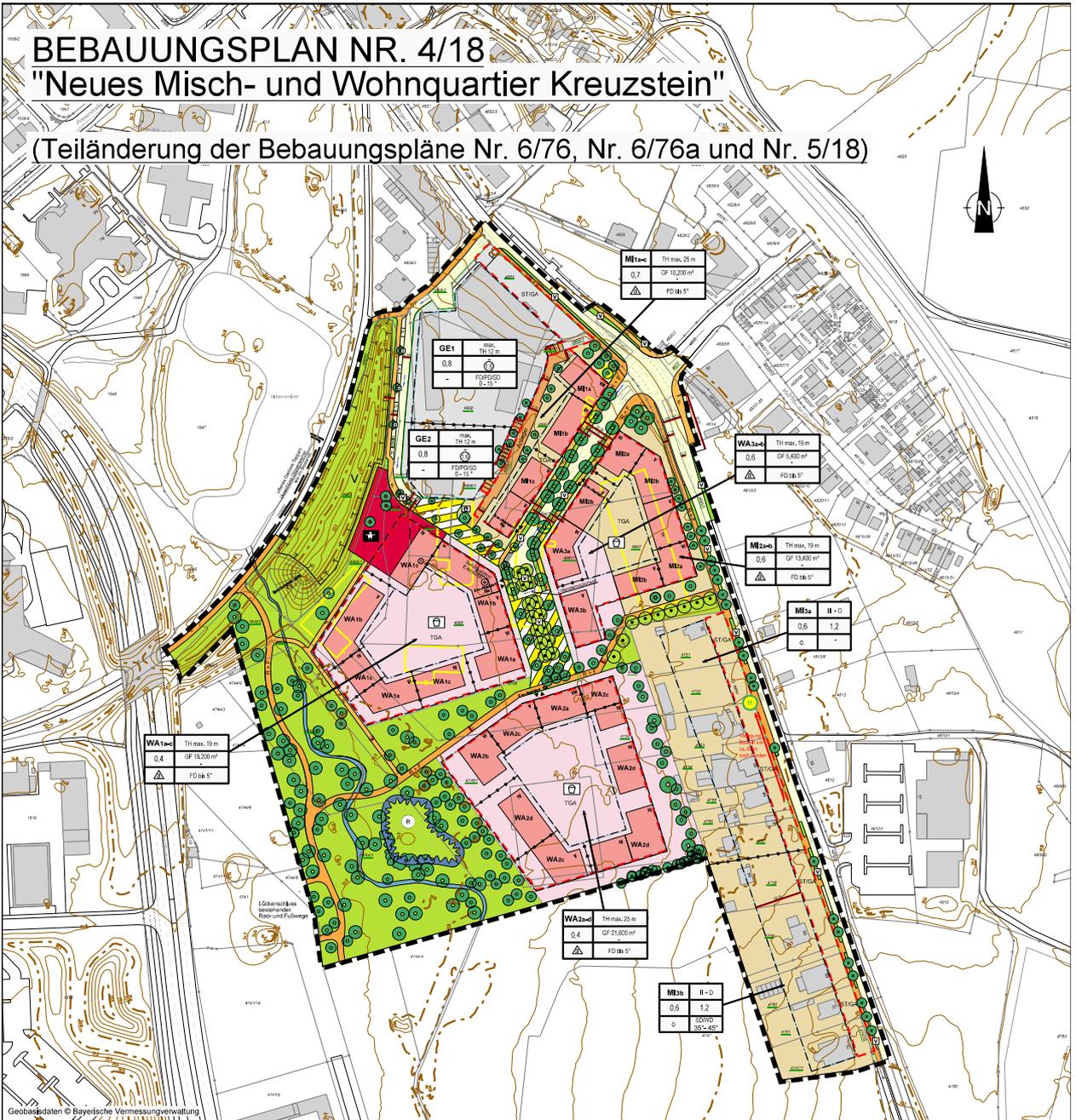
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 23.12.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Königsbergstraße 37 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Königsbergstraße 37 (Flur-Nr. 2653 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 04.08.2022) für die Nutzungsänderung und den Umbau in Verkaufsstätte und Lagerfläche mit Bescheid vom 13.12.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe](#) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 23.12.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bayreuth über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Stadtumbau Kreuzstein“ gem. § 171b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Bayreuth fasste in seiner Sitzung am 30.11.2022 den Beschluss, das Stadtumbaugebiet „Stadtumbau Kreuzstein“ wie im Lageplan nachfolgend dargestellt festzulegen.

Der Stadtrat bestimmt für obiges Stadtumbaugebiet folgende Ziele und Zwecke:

- Entwicklung nachhaltiger Quartiere unterschiedlicher Nutzung (Sondergebiete Universität, Forschung und Entwicklung, Wohn- und Mischgebiete);
- Sicherung von Kaltluftströmen aus dem Bayreuther Süden in Richtung Innenstadt und Verbesserung der klimatischen Situation in den angrenzenden Stadtquartieren;
- Grünraum- und Biotopvernetzung, Ergänzung der vom Stadtzentrum ausgehenden sternförmigen Grünräume in die Außenbereiche;
- Durchgängige Fuß- und Radweganbindung von der Innenstadt über die neuen Stadtquartiere in südliche Stadtteile und Baugebiete;
- Verbesserung der F+R-Wegevernetzung inkl. Anbindung

an den ÖPNV als ein wesentlicher Baustein der Stärkung des Umweltverbundes;

- Attraktive Anbindung des Universitätscampus an angrenzende Stadtquartiere z. B. durch eine Fuß- und Radwegbrücke über die Universitätsstraße;
- Schaffung eines neuen Landschaftsparks zur Naherholung;
- Attraktive neue Quartiere mit guter Ausstattung an sozialer Infrastruktur und ergänzende Nutzungen für die Wohnnutzung;
- Begegnungs- und Kommunikationsräume für ein lebendiges Quartiersleben.

Bayreuth, den 15.12.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

